Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 10000.) Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 25. Februar 1898.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt haben eine Abänderung des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung eines Landgerichts in Rudolstadt in Aussicht genommen, um eine andere Regelung der Gehälter der Landrichter zu ermöglichen, und haben zum Zwecke einer Vereinbarung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberjustizrath Felix Vierhaus,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Regierungsrath Karl Rohr,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Ferdinand Hauthal,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag geschlossen haben.

Artikel 10 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1898 ab die nachstehende abgeänderte Fassung:

> Die Gehälter der Landrichter werden nach Dienstaltersstufen geregelt. Das Besoldungsdienstalter wird von der etatsmäßigen Anstellung in einem Richteramte oder dem Amte eines Staatsanwalts ab berechnet. Darüber, in wie weit die in einem anderen etatsmäßigen Amte des Staatsdienstes zugebrachte Dienstzeit anzurechnen ist, bleibt die Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten. Das Besoldungsdienstalter ist in der Anstellungsurkunde anzugeben.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1898.

Die vertragschließenden Staatsregierungen werden über die Zahl der Dienstaltersstufen, die Dauer des Verweilens auf ihnen, die Höhe der zu gewährenden Alterszulagen und die Grundsätze für deren Verleihung allgemeine Bestimmungen treffen.

Den Landrichtern darf die ihnen nach diesen Bestimmungen zukommende Gehaltszulage nicht versagt werden.

Dieser Vertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

So geschehen Jena, den 25. Februar 1898.

(L. S.) Vierhaus. (L. S.) Rohr. (L. S.) Hauthal.

Der vorstehende Nachtragsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Berichtigung.

Der im 27. Stück der Gesetz-Sammlung für 1897 S. 189 und 190 enthaltene Nachtrag vom 19. Februar 1897 zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Meiningen ist insofern inkorrekt abgedruckt, als die beiden mit den Worten „Die vertragschließenden Staatsregierungen" und „Den Landrichtern" beginnenden Absätze auf S. 190 Theile des neuen Artikels 10 des Staatsvertrags sind, also hätten eingerückt werden müssen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.